



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7063/1-Pr 1/2003

XXII. GP.-NR

923 /AB

2003 -12- 16

zu 973 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 973/J-NR/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „konsumentenpolitische Handlungsmöglichkeiten“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Das Bundesministerium für Justiz ist vor allem für den zivilrechtlichen Konsumentenschutz zum Schutz der wirtschaftlichen und der rechtlichen Interessen der Konsumenten zuständig. Darüber hinaus ist das Bundesministerium für Justiz aber auch in anderen Teilbereichen des Verbraucherschutzes tätig, etwa was Angelegenheiten des Lebensmittelrechts und der Strafbarkeit bestimmter Verhaltensweisen in diesem Bereich angeht.

Zu 2:

Der zivilrechtliche Verbraucherschutz ist in hohem Maß vom Gemeinschaftsrecht geprägt. Dennoch bleiben einige Bereiche, in denen den Mitgliedstaaten nach wie vor ein Gestaltungsspielraum zusteht. Besondere Bedeutung haben die eigentlichen Verbraucherschutzrichtlinien der Europäischen Gemeinschaften. Dazu zählen etwa die Haustürgeschäfts-Richtlinie, die Verbraucherkredit-Richtlinie, die Pauschalreise-Richtlinie, die Timesharing-Richtlinie, die Fernabsatz-Richtlinie, die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie, die E-Commerce-Richtlinie, die Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen, die Unterlassungsklagen-Richtlinie und die Produkthaftungs-Richtlinie. EG-Verordnungen sind im zivilrechtlichen Verbraucherrecht nicht üblich.

Zu 3:

Die gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte sind im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz rechtzeitig umgesetzt worden. Ausständig ist derzeit noch die Umsetzung der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen. Die Arbeiten an diesem Vorhaben sind schon angelaufen, der Termin für die Umsetzung läuft mit Oktober 2004 ab.

Zu 4:

Auch wenn das Gemeinschaftsrecht das zivilrechtliche Verbraucherrecht stark prägt, bleibt doch noch eine Reihe von Bereichen, in denen den Mitgliedstaaten ein erheblicher Gestaltungsraum bleibt. Als Beispiel sei etwa auf die Bestimmung des § 5j des Konsumentenschutzgesetzes über die Klagbarkeit von Gewinnspielen verwiesen. Darüber hinaus kennt das Gemeinschaftsrecht beispielsweise auch keine Regelungen über den Schutz älterer und behinderter Menschen als Verbraucher. Die Regierungsvorlage für ein Heimvertragsgesetz, 212 der Beilagen, entspricht damit den spezifischen Bedürfnissen der österreichischen Konsumenten.

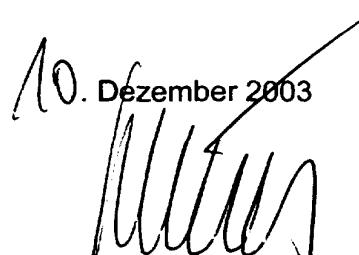
Zu 5:

Das Regierungsprogramm für die XXII. Gesetzgebungsperiode enthält einige essenzielle Verbesserungen der rechtlichen Stellung der Verbraucher. Diese Vorhaben sind zum Teil bereits umgesetzt worden, wobei ich im Besonderen auf das jüngst einstimmig verabschiedete Zivilrechts-Änderungsgesetz 2004 und die darin enthaltenen Ergänzungen des Konsumentenschutzes verweisen möchte. Andere Teile des Regierungsvorhabens stehen vor der parlamentarischen Behandlung, etwa die schon erwähnte Regelung für Heimverträge. Sollte sich in den nächsten Jahren wiederum ein dringender Bedarf zur Regelung bestimmter Bereiche ergeben, werde ich dem Nationalrat entsprechende Gesetzesvorschläge erstatten.

Zu 6:

Auf europäischer Ebene wird derzeit unter anderem eine Neufassung der Verbraucherkredit-Richtlinie beraten. Das Bundesministerium für Justiz wird sich an diesen Arbeiten beteiligen. Darüber hinaus ist es mir ein Anliegen, dass das europäische Verbraucherrecht - das in sich widersprüchlich, inhomogen und inkohärent ist - jedenfalls mittelfristig vereinheitlicht und verbessert wird, wobei die bisher erreichten Standards selbstverständlich nicht unterschritten werden dürfen. Hier hat die Kom-

mission im Rahmen eines Aktionsplans eine Initiative gesetzt, die durchaus zu unterstützen ist.

10. Dezember 2003  
  
(Dr. Dieter Böhmdorfer)